



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 21

Memmingen, 23. Oktober 2015

57. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
21.10.2015	Abstimmungsbekanntmachung der Stadt Memmingen für die Bürgerentscheide am 22. November 2015	148
21.10.2015	Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgerentscheide in der Stadt Memmingen am 22. November 2015	151
21.10.2015	Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim; Kraftloserklärung einer Sparurkunde	152

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Abstimmungsbekanntmachung
der Stadt Memmingen
für die Bürgerentscheide am 22. November 2015

vom 21. Oktober 2015

1. Am Sonntag, den 22. November 2015 finden zwei verbundene Bürgerentscheide zu folgenden Fragestellungen statt:

Ratsbegehren (Bürgerentscheid 1):

Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Memmingen gemeinsam mit Allgäuer Städten und Landkreisen an einer Grundbesitzgesellschaft zum Erwerb von Grundstücken und Gebäuden auf dem ehemaligen Fliegerhorst in Memmingerberg beteiligt?

O Ja

O Nein

Bürgerbegehren (Bürgerentscheid 2):

Sind Sie dafür, dass die Stadt Memmingen es unterlässt, sich an einer Grundbesitzgesellschaft II (Nord und Süd) auf dem Konversionsgelände des ehemaligen Fliegerhorstes Memmingerberg zu beteiligen?

O Ja

O Nein

Da am 22. November 2015 zwei Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall festgelegt, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Die Stichfrage hat nachstehenden Wortlaut:

Für den Fall, dass die beim Ratsbegehren und beim Bürgerbegehren gestellten Fragen jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet werden:

Stimmen Sie dann der Frage des Ratsbegehrens oder des Bürgerbegehrens zu?

O Ratsbegehren
(Bürgerentscheid 1)

O Bürgerbegehren
(Bürgerentscheid 2)

Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

2. Die Stadt Memmingen ist in 25 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

3. Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens 1. November 2015 darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Stadt Memmingen, Wahlamt, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Erdgeschoss, Zimmer 1, Marktplatz 4, 87700 Memmingen in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis 6. November 2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen, Wahlamt, Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis zu erheben.
Wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.
4. Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.
Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) in jedem Stimmbezirk der Stadt Memmingen, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
 - b) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.
6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
 - a) Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind,
 - b) Stimmberechtigte, die **nicht** in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Abstimmungsschein kann bis zum Freitag, den 20. November 2015, 15:00 Uhr, bei der Stadt Memmingen, Wahlamt, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Erdgeschoss, Zimmer 1, Marktplatz 4, 87700 Memmingen schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden.
Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.
In den Fällen der Nr. 6 Buchst. b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
 - den Stimmzettel,
 - einen Stimmzettelumschlag,
 - einen Abstimmungsbriefumschlag,
 - ein Merkblatt zur Briefabstimmung.Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Memmingen vor der Ausgehändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.
9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18:00 Uhr eingeht. Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Stadt Memmingen, Wahlamt, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Erdgeschoss, Zimmer 1, Marktplatz 4, 87700 Memmingen abzugeben.
Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.
11. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16:00 Uhr in der Sebastian-Lotzer-Realschule, Schlachthofstraße 32, 87700 Memmingen zusammen.
12. Kennzeichnung des Stimmzettels
Jede stimmberechtigte Person hat beim Ratsbegehren (Bürgerentscheid 1), beim Bürgerbegehren (Bürgerentscheid 2) und bei der Stichfrage **jeweils eine Stimme**.
Der Stimmzettel ist an den für die Stimmvergabe vorgesehenen Stellen so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Memmingen, 21. Oktober 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses
der Bürgerentscheide in der Stadt Memmingen
am 22. November 2015

Vom 21. Oktober 2015

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Memmingen über den Abstimmungsleiter und Abstimmungsausschuss bei Durchführung von Bürgerentscheiden zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses findet statt am

Montag, 23. November 2015 um 15:00 Uhr
im Rathaus, kleiner Sitzungssaal, 2. Stock,
Marktplatz 1, 87700 Memmingen.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet.

Memmingen, 21. Oktober 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Abstimmungsleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3000405351

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 13.10.2015
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
D e r V o r s t a n d